KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/561

Selzach: Grundwasserschutzzonen für die Känelmoos- und Stollenmattquellen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzonen für die Känelmoos- und Stollenmattquellen als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.

Die Fassungen der Känelmoosquellen 3G (VEGAS Nr. 601229003), 4G (VEGAS Nr. 601229004) und 6G (VEGAS Nr. 601229006) und die Stollenmattquellen 7G (VEGAS Nr. 601229007), 8G (VEGAS Nr. 601229008) und 9G (VEGAS Nr. 601229009) befinden sich auf GB Selzach Nr. 2783. Sie dienen der Wasserversorgung Selzach als primärer Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Sowohl gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Selzach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2332 vom 13. August 1991, wie auch der laufenden Gesamtrevision der GWP, bleiben die Quellen auch weiterhin ein wichtiges Standbein für die Wasserbeschaffung der Wasserversorgung Selzach. Mit RRB Nr. 2023/1413 vom 4. September 2023 wurden die Quellen zudem als regional bedeutende Trinkwasserfassungen im Richtplan festgesetzt.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen, dazu gehören auch Quellfassungen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 genehmigte der Regierungsrat die heutigen Schutzzonen für die Trinkwasserfassungen der Einwohnergemeinde Selzach (Känelmoos-, Stollenmatt- und Obermattquellen) und die Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu. Diese entsprechen jedoch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Einwohnergemeinde Selzach als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 wurden gleichzeitig auch die Grundwasserschutzzonen für die Obermattquellen der Wasserversorgung Selzach und die Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu genehmigt. Diese Schutzzonen entsprechen ebenfalls nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen. Deren Überarbeitung oder Aufhebung erfolgt nachgelagert in separaten Nutzungsplanverfahren.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat die Einwohnergemeinde Selzach am 5. August 2021 die überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzonen der Känelmoos- und Stollenmattquellen beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 12. August 2021 bis am 13. September 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Daraufhin hat der Gemeinderat Selzach das Dossier für die neuen Grundwasserschutzzonen am 20. November 2023 dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.2 Känelmoosquellen 5Ga und 5Gb

Die mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 ebenfalls genehmigten Grundwasserschutzzonen Typ Zone S1 für die Känelmoosquellen 5Ga und 5Gb (VEGAS Nrn. 601229005 und 601229025) werden aufgehoben und nicht neu ausgeschieden.

Das Wasser dieser beiden Quellen wird nicht mehr für die Wasserversorgung genutzt und wird daher physisch und dauernd vom Wasserverteilungsnetz getrennt.

2.3 Obermattquellen

Die mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 ebenfalls genehmigte Grundwasserschutzzone für die Obermattquellen wird mit vorliegendem Beschluss nicht angepasst und bleibt vorerst unverändert bestehen.

Die Überarbeitung dieser Grundwasserschutzzone ist in Arbeit. Die Einwohnergemeinde Selzach hat als Fassungseigentümerin und zuständige Planungsbehörde dafür zu sorgen, dass das überarbeitete Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt spätestens bis Ende 2024 zur erneuten Vorprüfung eingereicht wird.

2.4 Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu

Die mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 ebenfalls genehmigte Grundwasserschutzzone für die Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu wird mit vorliegendem Beschluss nicht angepasst und bleibt vorerst unverändert bestehen.

Aktuell wird ein Zusammenschluss des Dorfteils Altreu mit der Wasserversorgung Selzach geprüft, sodass diese Quellen künftig allenfalls nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

Die Einwohnergemeinde Selzach hat als zuständige Planungsbehörde dafür zu sorgen, dem Amt für Umwelt bis spätestens Ende 2025 entweder das Dossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone zur Vorprüfung einzureichen (im Falle einer Weiternutzung der Quellen) oder andernfalls dem Amt für Umwelt den geplanten Zeitpunkt der Aufhebung der Quellnutzung bekanntzugeben. Ohne Anpassung der heutigen Grundwasserschutzzone kann die Quelle maximal noch 10 Jahre ab Datum dieses Beschlusses genutzt werden.

2.5 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen für die Känelmoos- und Stollenmattquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzonen können als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie § 2 und § 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Känelmoos- und Stollenmattquellen, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994, bestehend aus

- Schutzzonenplan: «Schutzzonenplan für die Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoos-Quellen der Wasserversorgung Selzach, Situation 1:1‘000, Plan Nr. 1140-00.2 vom 15. September 1992»

- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement zum Schutzzonenplan für die Trinkwasserfassungen der Einwohnergemeinde Selzach (Känelmoos-, Stollenmatt- und Obermattquellen) und der Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu, Selzach, im März 1998»

wird aufgehoben.

3.2 Die mit RRB Nr. 2718 vom 13. September 1994 ebenfalls genehmigten Grundwasserschutzzonen der Obermattquellen und der Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu bleiben dort vorerst unverändert bestehen (Plan und Reglement), wo sie nicht von den neuen Grundwasserschutzzonen der Känelmoss- und Stollenmattquellen überlagert werden.

3.3 Die überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzonen für die Känelmoos- und Stollenmattquellen werden als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: «Wasserversorgung der Gemeinde Selzach; Känelmoos- und Stollenmattquellen, Schutzzonenplan, Situation 1:1'000, Plan Nr. 313124-2A, Wanner AG Solothurn vom 31.08.2020»

- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für Känelmoos- und Stollenmattquellen, Wanner AG Solothurn vom 31.08.2020».

3.4 Die in den Art. 3 bis 5 sowie Anhängen 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Selzach ist gemäss § 83 Abs. 3 GWBA und Art. 8 des Schutzzonenreglements für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer und -eigentümerinnen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu infomieren.

3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzonen der Känelmoos- und Stollenmattquellen sind im Grundbuch Selzach auf den betroffenen Grundstücken (GB Nrn. 2783, 2766, 3175) - auf Kosten der Einwohnergemeinde Selzach - zu mutieren. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Solothurn zur Mutation im Grundbuch Selzach.

3.7 Die Känelmoosquellen 5Ga und 5Gb dürfen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt und müssen physisch dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung getrennt werden. Das Amt für Umwelt und das Trinkwasserinspektorat der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind bis Ende 2024 über die Abtrennung dieser Quellen zu informieren.

3.8 Die Einwohnergemeinde Selzach hat dem Amt für Umwelt bis Ende 2024 das Dossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Obermattquellen zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG einzureichen. Ebenfalls hat die Gemeinde dem Amt für Umwelt bis Ende 2025 das Dossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu zur Vorprüfung einzureichen. Alternativ hat sie das Amt für Umwelt über den geplanten Zeitpunkt der Aufhebung der Quellen zu informieren. Die Quellen dürfen ohne Überarbeitung der Grundwasserschutzzone maximal noch 10 Jahre ab Datum des vorliegenden Beschlusses genutzt werden.

3.9 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 9'530.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach**	
Bewilligungsgebühr:	Fr. 9'500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr. 9'530.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, DUF (ad acta 354.017.006 und 2020-510), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Geoinformation (Nachführung Gewässerschutzkarte)
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 4 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch das Amt für Umwelt)
Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, mit der Bitte um Anmerkung bzw. Mutation gemäss vorliegendem Beschluss), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: «Selzach: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzonen der Känelmoos- und Stollenmattquellen der Wasserversorgung Selzach.»)